

Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen

hier: Eckpunkte für eine Änderung der Wiederholungsregelungen in den Allgemeinen Teilen der Prüfungsordnungen

Vorlage Nr. XXX/147

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beauftragt die AS-Kommission Studium, eine Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnung auszuarbeiten, in der die folgenden Eckpunkte umgesetzt werden:

1. Die bestehende Fristenregelung zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen soll abgelöst/ersetzt werden durch eine begrenzte Anzahl von Wiederholungsversuchen.
2. Wann die Wiederholungsversuche unternommen werden, liegt allein in der Entscheidung / Verantwortung der Studierenden.
3. Die Anzahl der Prüfungsversuche soll begrenzt sein auf vier, also drei Wiederholungsprüfungen nach dem Erstversuch.
4. Unverändert sollen Wiederholungsprüfungen nur möglich sein, wenn der erste Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; Wiederholungen zur Notenverbesserung sind nicht möglich. Alle Modulprüfungen sollen weiterhin jedes Semester mindestens einmal angeboten werden.
5. Unverändert sollen eine Anmeldung zur Prüfung und eine Zulassung erfolgen. Sofern keine Abmeldung von der Prüfung in der gesetzten Frist erfolgt oder ein triftiger Grund (Krankheit, nachgewiesen durch Attest) geltend gemacht wird, wird ein Nichterscheinen zur Prüfung als Versäumnis und damit als nicht bestandener Prüfungsversuch gewertet.
6. Die Festlegung des Inkrafttretens einer Versuchsregelung und die Übergangsbestimmungen sollen so formuliert werden, dass die neue Versuchs- und die alte Fristenregelung nicht parallel gültig sind. Mit einer Neuregelung darf keine Schlechterstellung der bereits immatrikulierten Studierenden gegenüber der aktuellen Regelung einhergehen.

Der Akademische Senat beauftragt die AS-Kommission für das Studium, die beschlossenen Eckpunkte in Form von Änderungsordnungen (oder Neufassungen, wenn sich dies als

praktikabler erweist) dem Akademischen Senat zum Beschluss vorzulegen und zuvor alle rechtlichen, technischen und prozessualen Konsequenzen und Erfordernisse zu prüfen.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: 19:0:1